

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/137 I
24.01.2019

Unser Zeichen
E1-1617-2-178

München, 05.03.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.01.2019 betreffend Rechte Hetze und Vernetzung auf dem sozialen Netz- werk vk.com

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-
um der Justiz wie folgt:

*zu Frage 1.: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten
rechtsextremistischer Akteure aus Bayern auf dem russischen Netzwerk vk.com?*

Bei dem Facebook-Pendant VKontakte (VK), das über die Domain vk.com er-
reichbar ist, handelt es sich um ein soziales Netzwerk, das aus Russland stammt
und vor allem im russischsprachigen Raum sehr beliebt ist. VK wird auch im
deutschsprachigen Raum genutzt, hat hier aber eine deutlich geringere Nutzerzahl
als Facebook.

Auf VK sind die rechtsextremistische Partei Der Dritte Weg (III. Weg) und die Iden-
titäre Bewegung (IB), darunter die IB Schwaben und die IB Bayern, mit eigenen

Profilen vertreten. Die Bundesverbände der Parteien NPD und DIE RECHTE verfügen ebenfalls über ein VK-Profil.

Auf den Profilen rechtsextremistischer Einzelpersonen finden sich Verschwörungstheorien, Verherrlichung des Nationalsozialismus, rassistische Äußerungen und Holocaustleugnungen. Ob diese Personen aus Bayern stammen, ist häufig nicht nachzuvollziehen.

zu Frage 2.1: Unter welchen Voraussetzungen nehmen die Staatsanwaltschaften in Bayern die örtliche Zuständigkeit für strafbare Äußerungen auf vk.com an?

Der Bezug einer Straftat zu dem sozialen Netzwerk VK wird bei den Staatsanwaltschaften statistisch nicht erfasst. Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaften in Bayern in konkreten Fällen die örtliche Zuständigkeit für strafbare Äußerungen auf VK angenommen haben.

Allgemein korrespondiert die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften zu der der Gerichte, die in §§ 7 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist (vgl. § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Solange die Identität eines Täters nicht feststeht und der Gerichtsort des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts gemäß § 8 StPO daher nicht besteht, ist der Gerichtsstand des Tatortes gemäß § 7 StPO maßgeblich. Tatort ist gemäß § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) jeder Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach Vorstellung des Täters eintreten sollte. Bei Äußerungsdelikten im Internet, wie z. B. Volksverhetzung gemäß § 130 StGB wird nach der Rechtsprechung der Handlungsort allein durch den Aufenthaltsort des Täters bestimmt. Wo die durch mediale Übertragung transportierte Äußerung ihre Wirkung entfaltet, ist nicht relevant. Äußerungsdelikte im Internet, die – wie etwa die Beleidigung nach § 185 StGB – an einen Erfolg anknüpfen, begründen grundsätzlich an jedem Ort, an dem sie wahrnehmbar sind, einen Erfolgsort und damit einen Tatort im Sinne des § 7 StPO.

zu Frage 2.2: Wie viele Verfahren wegen strafbarer Äußerungen (insbesondere Volksverhetzungen, Beleidigungen, üble Nachrede) und wegen Verbreitung ver-

fassungswidriger bzw. indizierter Medien, insbesondere Musik und Videos auf vk.com wurden seitens der Staatsanwaltschaften in Bayern seit 2015 eingeleitet?

zu Frage 2.3: Wie ist jeweils der Stand des Verfahrens? (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bezug einer Straftat zu der Plattform VK wird seitens der Staatsanwaltschaften nicht statistisch erfasst. Aus diesem Grund ist die Beantwortung der Fragen nicht möglich.

zu Frage 3.1: Welche Akteure bzw. Organisationen der rechtsextremen Szene in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung auf vk.com aktiv bzw. verfügen über einen Account?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu Frage 3.2: In welchem Umfang sind diese Akteure auf vk.com aktiv?

zu Frage 3.3: In welcher Art und Weise sind diese Akteure auf vk.com aktiv?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Bayern aktiven rechtsextremistischen Gruppierungen nutzen VK, um Beiträge über Aktionen, ihre Ideologie, Nachrichten oder andere, die Gruppierung betreffende Sachverhalte zu verbreiten.

Hauptsächlich die Partei Der III. Weg und die IB veröffentlichen dort eigene Beiträge und Links zu Berichten auf ihren Homepages. Die Profile der Partei Der III. Weg und der beiden IB-Untergliederungen IB Schwaben und IB Bayern weisen einen aktuellen Informationsstand auf. Die NPD und die Partei DIE RECHTE verfügen auf VK über keine eigenen Profile für ihre bayerischen Untergliederungen.

zu Frage 4.1: Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Staatsregierung vk.com für die rechtsextremistische Szene in Bayern?

VK stellt für die rechtsextremistische Szene in Bayern vor allem einen Rückzugsraum dar, auf den ausgewichen wird, falls Profile bei Facebook oder Twitter gesperrt oder gelöscht werden.

zu Frage 4.2: Inwieweit dient vk.com der Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Bayern?

Eine auf VK stattfindende Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Bayern konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Dafür ist die Reichweite, also die Abonnentenzahlen der einzelnen Profile, auf VK noch zu gering, um zu einer echten Vernetzung beizutragen.

zu Frage 4.3: Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung sensible Informationen und Bilder von Menschen, die nicht ins rechte Weltbild passen, durch Rechtsextreme auf vk.com veröffentlicht?

Entsprechende Erkenntnisse liegen bisher nicht vor.

zu Frage 5.1: Wie viele in Bayern wohnhafte Menschen, wurden nach Kenntnis der Staatsregierung durch Rechtsextremisten auf vk.com bedroht bzw. angegriffen?

zu Frage 5.2 Wenn ja in 5.1: In welcher Form wurden diese Menschen bedroht und angegriffen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität werden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Internet“ stehen grundsätzlich mit dem Begriff „Internet“ erfasst. Eine weitergehende Erfassung wie z. B. der Begriff „vk.com“ erfolgt hierbei nicht und ist demgemäß in den

polizeilichen Datenbanken nicht recherchierbar bzw. auswertbar. Entsprechend ist eine konkrete automatisierte Recherche nicht möglich.

zu Frage 6.1: Wurden die betroffenen Personen von bayerischen Behörden informiert und vor rechten Angriffen geschützt?

Aufgrund der nicht möglichen automatisierten Recherche (siehe Antwort zu Fragen 5.1 und 5.2) kann zu den (möglichen) Fällen mit bayerischem Bezug keine Auskunft gegeben werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Polizei alle präventiven und repressiven Maßnahmen ergreift, um jegliche Form der Politisch Motivierten Kriminalität zu bekämpfen. Unabhängig von einer politischen Motivation trifft die Bayerische Polizei auch alle nach jeweiliger Lagebeurteilung und am Einzelfall gemessenen präventiven Maßnahmen, wie beispielsweise Gefährdetenansprachen, Sensibilisierungsgespräche aber auch Objektschutz.

zu Frage 6.2: Welche rechtsextremen Inhalte finden sich nach Kenntnis der Staatsregierung vornehmlich auf vk.com und werden dort geteilt?

Die auf VK veröffentlichten rechtsextremistischen Inhalte reichen von den Profilen der in der Antwort auf Frage 1. angegebenen Gruppierungen und Parteien bis hin zu den Profilen von Einzelpersonen, deren Herkunft meist nur schwer nachvollzogen werden kann.

Auf den Profilen der rechtsextremistischen Gruppierungen bei VK finden sich sowohl „identitäre“ wie auch „klassische“ rechtsextremistische Inhalte, welche die Ideologien der einzelnen Gruppen widerspiegeln. Dabei weichen diese Profile nicht von den Auftritten in anderen sozialen Medien ab.

Bei den Profilen von Einzelpersonen finden sich auch solche Posts, die eine Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus wie auch Holocaustleugnung oder offenen Rassismus erkennen lassen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass rechtsextremistische Einzelpersonen auf VK wesentlich ungezügelter auftreten als in anderen sozialen Netzwerken.

zu Frage 6.3.: Wird nach Kenntnis der Staatsregierung auch rechtsextremistische Musik auf vk.com geteilt?

Ja.

zu Frage 7.1: Wertet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Zuge der aktuellen Beobachtung der AfD in Bayern auch Inhalt auf vk.com aus?

zu Frage 7.2: Falls ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der bayerische Landesverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Auf Grundlage der Beobachtungserklärung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bearbeitet das BayLfV jedoch den Landesverband Bayern der Jungen Alternative für Deutschland (JA) und die AfD-interne Sammlungsbewegung "Der Flügel" als Beobachtungsobjekte. Relevante personenbezogene Informationen können insoweit auch im Hinblick auf mögliche in VK eingestellte Inhalte verarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär